

Stand: 02.11.2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,

und den Städten Schwerte und Unna
jeweils vertreten durch die Bürgermeister(in),

über die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle

Präambel

Im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung der Adoptionsvermittlung ist die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.07.2004 nicht mehr zeitgemäß und entsprechend anzupassen.

Hierzu schließen der Kreis Unna und die vorgenannten kreisangehörigen Städte und Gemeinden gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01.01.1979 (GV. NRW S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Übertragung und Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der **Kreis Unna** und die **Städte Schwerte und Unna** errichten eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit Sitz bei der Kreisverwaltung in Unna.
- (2) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle ist eine unselbstständige Verwaltungseinheit des Fachbereichs Familie und Jugend des Kreises Unna. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die Städte Fröndenberg, Schwerte und Unna sowie auf die Gemeinden Bönen und Holzwickede. Die Dienst- und Fachaufsicht wird dem Kreis Unna übertragen.

(3) Die genaue Aufgabenverteilung ist aus dem **Organisationskonzept** – als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung – ersichtlich. Änderungen des Organisationskonzeptes werden einvernehmlich zwischen den Jugendamtsleitungen abgestimmt.

~~(4) Sowohl der Kreis Unna als auch die Städte stellen die Aufgabenwahrnehmung auch für den Vertretungsfall sicher. Zugesagt wird zudem die Erreichbarkeit während der jeweiligen Ansprechzeiten sowie eine angemessene Reaktionszeit.¹~~

§ 2

Kostenregelung und Besetzung der Adoptionsvermittlungsstelle

- (1) Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle wird mit drei Fachkräften zu je 0,5 VZÄ besetzt, die von den beteiligten Gebietskörperschaften für die Tätigkeit abgeordnet werden. Sollte eine Abordnung nicht möglich sein und die Aufgabe durch eine andere Kommune wahrgenommen werden, erfolgt ein Aufwendungsersatz. **Näheres regelt Ziffer 7 des Organisationskonzeptes.**
- (2) Der Aufwendungsersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten der jeweiligen Stellenanteile einer Stelle in der Entgeltgruppe S14 TVöD-SuE. Ausgegangen wird dabei jeweils von 0,5 VZÄ.
- (3) Der daraus resultierende **und kostenvorleistende** finanzielle Aufwand wird jährlich von der aufgabenwahrnehmenden Kommune qualifiziert bemessen und den abordnenden **oder kostenvorleistenden** Aufgabenträgern in Rechnung gestellt. Aufgabe und Kosten unterliegen insofern einer regelmäßigen Betrachtung.
- (4) Die Berechnung erfolgt auf Basis des von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils aktuellen Fassung.
- (5) Für den technischen Support werden durch die aufgabenwahrnehmende Kommune keine Personal-, Sach- oder Gemeinkosten veranschlagt.

§ 3

Beitrittsmöglichkeit

- (1) Die Städte und Gemeinden im Kreis Unna, die die Aufgaben derzeit noch in eigener Verantwortung durchführen, erhalten die Möglichkeit, dieser Vereinbarung nachträglich beizutreten. Ein Beitritt ist jeweils zum 01.01. eines Jahres möglich. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen Erklärung durch die/den jeweilige/n Bürgermeister/in bis zum 30.06. des Vorjahres.
- (2) Die in dieser Vereinbarung getroffenen Bestimmungen gelten dann entsprechend.

¹ Nicht erforderlich laut LWL

§ 4

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die nach Maßgabe der sonstigen Vorschriften dieses Vertrages, seiner Zielsetzung und der aus ihm erkennbaren gewollten Verteilung der Risiken und Lasten dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte, welche die Parteien geschlossen hätten, wenn sie sie bedacht hätten.

§ 5

Vertragsdauer, Kündigung, Inkrafttreten

- (1) Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung ersetzt die bisherige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Adoptionsvermittlung vom 05.07.2004.
- (3) Die Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (4) Ein Kündigungsrecht nach § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gelten die Bestimmungen des § 314 BGB sinngemäß.
- (5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (6) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.

Für die Stadt Schwerte:

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

Für die Kreisstadt Unna:

Dirk Wigant
Bürgermeister

Für den Kreis Unna:

Mario Löhr
Landrat